

BVGer E-682/2016 vom 18. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-682_2016

FR: TAF E-682/2016 du 18 février 2016

IT: TAF E-682/2016 del 18 febbraio 2016

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche Beschwerde. Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das SEM hielt in seiner ablehnenden Verfügung bezüglich Flüchtlingseigenschaft und Asyl im Wesentlichen fest, dass die Beschwerdeführerin weder über die Arbeit ihres Vaters,

noch über die Gründe seiner Verfolgung und die Drohungen gegenüber ihrer Mutter stichhaltige und detaillierte Angaben machen können. So habe sie die Arbeit ihres Vaters nicht beschreiben können. Sie habe zwar ausgesagt, dass er Dorfpolizist gewesen sei und sich mit Dorfangelegenheiten befasst habe. Weitere Details über seine Aktivitäten fehlten indes gänzlich, habe sie doch nicht einmal angeben können, ob er patrouilliert oder Verbrecher gejagt habe. Auch über seine Arbeitskollegen habe sie nichts berichten können. Als Begründung für seine Entführung habe sie zwar angegeben, dass diese vermutlich mit seiner Entlassung in Verbindung stehe. Über diese Kündigung habe sie aber auch nicht stichhaltig aussagen können. Es könne nicht geglaubt werden, dass die Beschwerdeführerin über Jahre hinweg mit ihrem Vater zusammengelebt habe, ohne in der Lage zu sein, über irgendwelche Informationen bezüglich dessen Arbeit zu verfügen. Ihre substanzlosen Antworten erweckten vielmehr den Eindruck, dass die geschilderte Polizeiarbeit ihres Vaters erfunden sei. Schliesslich sei die Beschwerdeführerin auch nicht in der Lage gewesen, überzeugend über die telefonischen Drohungen infolge der von der Mutter bei der Polizei aufgegeben Vermisstenanzeige Auskunft zu geben. So habe sie nicht angeben können, auf welchem Polizeiposten ihre Mutter die Anzeige erstattet habe. Auch habe sie über die Anzahl der Drohanrufe keine genauen Aussagen machen können, sondern pauschal von ein paar Telefonaten gesprochen. Wer die Täter gewesen seien, entziehe sich ebenfalls ihren Kenntnissen. Zudem habe sie auch nicht gewusst, ob die Polizei - nach Erstattung der Vermisstenanzeige - nach ihrem Vater gesucht habe. Im Allgemeinen erstaune, dass die Beschwerdeführerin all die gravierenden Ereignisse vor der Ausreise aus dem Heimatland kaum mit ihren Angehörigen besprochen haben wolle. Dies passe nicht zum Bild einer verfolgten und zur Flucht gezwungenen Familie. Ferner erstaune es, dass die Beschwerdeführerin den Auslandpass nach der angeblichen Entführung ihres Vaters beantragt haben wolle. So sei ihr Reisepass gemäss der Personalseite dieses Dokuments am (...) Oktober 2015 ausgestellt worden. Der Antrag datiere somit von Mitte September 2015, das heisst einige Wochen vor der angeblichen Entführung des Vaters. Folglich könne die Ausstellung des Reisepasses nicht - wie von der Beschwerdeführerin angegeben - mit der vorgebrachten Verfolgung in Verbindung stehen. Die auf Nachfrage gegebene Antwort der Beschwerdeführerin, sie habe nicht geschaut, was für ein Datum auf dem Pass stehe, genüge nicht, um den dargelegten Widerspruch aufzulösen. Schliesslich sei befremdend, dass sie anlässlich der eingehenden Anhörung nicht gewusst habe, ob die Verwandten ihres Vaters etwas unternommen hätten, um diesen ausfindig zu machen. Bezüglich der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs führte das SEM aus, dass aufgrund der Verneinung der Flüchtlingseigenschaft auch der Grundsatz der Nichtrückweisung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht angewendet werden könne. Ferner ergäben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Mit Blick auf die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs hielt das SEM fest, dass sich die Sicherheitslage in Tschetschenien in den letzten Jahren kontinuierlich und nachhaltig verbessert habe. So herrsche heute keine Situation allgemeiner Gewalt mehr vor. Auch die Menschenrechtslage habe sich verbessert. Wahllose Personenkontrollen und Inhaftierungen durch das russische Militär oder tschetschenische Sicherheitskräfte kämen nicht mehr vor. Zurückgegangen seien vor allem auch die Entführungsfälle. Nach Einschätzung der UNO und des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK) bestehe heute in Tschetschenien auch keine humanitäre Krise mehr. Ebenso sei die medizinische Grundversorgung mittlerweile wieder gewährleistet. Im

vorliegenden Fall sprächen auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, sei die Beschwerdeführerin doch jung, grundsätzlich gesund und arbeitsfähig. Auch verfüge sie in ihrem Heimatland über ein intaktes Beziehungsnetz, berufliche Erfahrung als administrative Aushilfe ihrer Mutter, sowie über eine gesicherte Wohnsituation.

E. 4.2.1

Auf Beschwerdeebene wurde einleitend ausgeführt, dass die Asylgründe der Beschwerdeführerin eng mit jenen ihrer Mutter zusammenhängen. Weiter sei zu erwähnen, dass sie bei den Ereignissen vom 14. respektive 15. Oktober 2015 nicht dabei gewesen sei. Dem Vorhalt des SEM, sie habe zur Arbeit ihres Vaters nur dürftige Angaben machen können, sei entgegengehalten, dass die Beschwerdeführerin noch jung sei und sich nicht gross mit der Arbeit ihres Vaters beschäftigt habe. Sie habe gewusst, dass er Polizist sei und wo er stationiert gewesen sei. Aber was dieser genau gearbeitet habe, habe sie nicht interessiert. Ferner habe der Vater - wie bereits im Rahmen der Beschwerdeeingabe der Mutter ausgeführt - nicht gewollt, dass seine Familie zu viel über seine Arbeit wisse. Bei der Entführung des Vaters sei sie nicht dabei gewesen, weshalb sie dazu keine Angaben machen könne. Als Familienmitglied sei sie aber derselben Gefahr ausgesetzt wie ihre Mutter und ihre Geschwister.

E. 4.2.2

Bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs wurde mit Verweis auf die Beschwerdeeingabe der Mutter des Weiteren ausgeführt, dass gemäss dem deutschen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Sicherheits- und Menschenrechtslage in der Nordkaukasusregion weiter angespannt sei. Bei Operationen von Sicherheitskräften unter anderem in Tschetschenien sei es zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen wie rechtswidrigen Festnahmen, Folter und anderen Misshandlungen, Verschwindenlassen und aussergerichtlichen Hinrichtungen gekommen. Über Menschenrechtsverletzungen zu berichten, sei schwierig und gefährlich. Nach dem Menschenrechtszentrum "Memorial" seien in Tschetschenien zwischen Oktober und Dezember 2015 zudem mindestens 24 Personen gekidnappt worden. Diese Berichte belegten die Schilderungen der Beschwerdeführerin betreffend die Entführung ihres Vaters. Nach Berichten von "Memorial" wollten viele das Verschwinden ihrer Familienangehörigen nicht öffentlich machen. Die Mutter der Beschwerdeführerin habe eine Anzeige erstattet, weshalb es für sie und ihre Familie in ihrem Heimatstaat gefährlich geworden sei und sie diesen hätten verlassen müssen. Der Wegweisungsvollzug sei auch deshalb unzumutbar, weil sich die Beschwerdeführerin und ihre Familie psychisch in einer schwierigen Situation befänden. Dies werde vom Schweizerischen Roten Kreuz bestätigt.

E. 4.2.3

Zusammen mit der Beschwerde der Mutter der Beschwerdeführerin wurde eine Kopie eines Briefes ihres Onkels mütterlicherseits vom 1. Februar 2016 eingereicht. Diesem ist im Wesentlichen zu entnehmen, dass dieser Onkel im August 2015 Augenzeuge einer Festnahme des Vaters der Beschwerdeführerin durch bewaffnete und maskierte Leute in Tarnanzügen geworden sei. Nach drei Tagen - der Onkel habe in dieser Zeit über Nachforschungen bei Bekannten nicht herausfinden können, wohin der Vater gebracht worden sei - sei der Vater der Beschwerdeführerin wieder freigelassen worden und habe den Onkel um Hilfe gebeten. Er sei in sehr schlechtem Zustand gewesen, habe kaum auf

den Beinen stehen können und habe berichtet, dass er gefoltert worden sei. Der Onkel habe ihn schliesslich zu sich nach Hause genommen und gepflegt. Dort habe ihn der Vater über die Gründe seiner Mitnahme und Folter aufgeklärt. Er habe ihm mitgeteilt, dass er geholfen habe, Rebellen Dokumente auszustellen. In Haft sei von ihm unter Folter verlangt worden, dass er eine vollständige Liste derjenigen Rebellen abgebe, denen er Dokumente gemacht habe. Er sei unter dem Vorwand aus der Haft entlassen worden, dass er diese Liste an einem Ort habe und dass niemand ausser ihm diese finden würde. In dieser desolaten Situation habe er den Onkel der Beschwerdeführerin gebeten, ihm zu helfen, über seine Bekannten Auslandspässe für ihn und seine Familie auszustellen, damit sie das Heimatland verlassen könnten. Der Onkel habe dies dann in die Wege geleitet, habe der Mutter der Beschwerdeführerin und ihrer Familie aus Sicherheitsgründen aber nichts von dieser ganzen Geschichte erzählt. Im Grunde wüssten die Mutter der Beschwerdeführerin und ihre Kinder noch heute weder über die erste Entführung, noch über die Folter Bescheid. Während der dreitägigen Haft habe die Mutter geglaubt, der Vater sei bei der Arbeit. Die einzige, die der Onkel der Beschwerdeführerin in die Angelegenheit eingeweiht habe, sei eine Tante mütterlicherseits, K._____, gewesen. Am 15. Oktober 2015 sei der Vater dann erneut entführt worden. Die Mutter der Beschwerdeführerin habe deswegen [im Oktober] 2015 eine Vermisstenanzeige bei der Polizei erstattet. Daraufhin habe sie Drohanrufe erhalten und sei zum Rückzug der Anzeige aufgefordert worden. Der Onkel der Beschwerdeführerin und ihre Tante K._____ seien dann in die Wohnung der Eltern der Beschwerdeführerin in B._____ gereist, wo sie von Nachbarn erfahren hätten, dass Armeeinghörige dorthin gekommen seien und zur Mutter der Beschwerdeführerin und zu deren Kindern Fragen gestellt hätten. Danach hätten sich der Onkel und die Tante K._____ entschieden, die Beschwerdeführerin und ihre Angehörigen nach C._____ zu bringen, damit diese ausreisen könnten. Die Pässe der Familienmitglieder habe der Onkel glücklicherweise bei sich gehabt. Ferner wurde zusammen mit der Rechtsmitteleingabe der Mutter der Beschwerdeführerin ein E-Mail des Schweizerischen Roten Kreuzes ans SEM ins Recht gelegt, dem zu entnehmen ist, dass es der Beschwerdeführerin und ihren Angehörigen gemäss Beobachtung der Organisation sehr schlecht gehe, die Mutter der Beschwerdeführerin während den Beratungen ständig weine und die Beschwerdeführerin und ihre volljährigen Geschwister apathisch wirkten. Die Mutter der Beschwerdeführerin habe dringend um ärztliche Unterstützung gebeten, da sie sich nicht um ihre Kinder kümmern möge. Sie habe grosse Angst, dass sie sich etwas antun würde.

E. 5

In Würdigung aller Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrelevante Verfolgung glaubhaft zu machen.

E. 5.1

So ist dem SEM beizupflichten, dass es unplausibel erscheint, dass die Beschwerdeführerin sowie ihre volljährigen Geschwister und auch ihre Mutter über den Inhalt der Arbeit ihres Vaters respektive Ehemannes kaum etwas wissen. Dass der Vater respektive Ehemann die Beschwerdeführerin, ihre Geschwister und ihre Mutter nicht von vorneherein über seine behaupteten Geschäfte mit den Rebellen orientiert haben will, ist nicht auszuschliessen. Dass er aber während den mehr als zehn Jahren, in denen er nach Angaben der Mutter der Beschwerdeführerin bei der Polizei gearbeitet haben soll, zu Hause nie etwas über seine ansonsten nicht hochvertrauliche Arbeit (gemäss Schilderungen der Mutter der Beschwerdeführerin das Einholen von Unterlagen zwecks Ausstellung und Verlängerung

von Inlandspässen) oder über sein Arbeitsumfeld berichtet haben soll, so dass die Beschwerdeführerin keinerlei konkrete Angaben dazu machen konnte und ihr Bruder F._____ vermutete, dass der Vater Verbrecher jage, während die Mutter von administrativen Arbeiten sprach, erscheint abwegig und überzeugt auch mit Blick auf das Argument, er habe seine Familie dadurch schützen wollen, nicht. Vielmehr entsteht dadurch, wie vom SEM zu Recht angeführt, der Eindruck, der Beruf des Vaters respektive Ehemannes sei erfunden. Daran ändert auch nichts, dass die Beschwerdeführerin sowie ihre volljährigen Geschwister und ihre Mutter Angaben über den Karriereverlauf respektive den Arbeitsort des Vaters beziehungsweise Ehemannes machen konnten, sind doch auch ihre diesbezüglichen Ausführungen wenig detailliert und ersetzen plausible Schilderungen betreffend den Inhalt der Arbeit des Vaters respektive Ehemannes beziehungsweise dessen Arbeitsumfeld nicht.

E. 5.2

Des Weiteren ist auch nicht nachvollziehbar, wieso die Beschwerdeführerin und ihre volljährigen Geschwister sowie ihre Mutter, auch nachdem sie in C._____ ins Flugzeug gestiegen sind, noch derart wenig über die Gründe der Entführung ihres Vaters respektive Ehemannes wussten, machte der Onkel der Beschwerdeführerin in seinem mit der Beschwerde der Mutter eingereichten Schreiben vom 1. Februar 2016 doch geltend, dass er - und sogar seine Schwester K._____ - bereits seit geraumer Zeit über die Probleme des Vaters respektive Ehemannes informiert gewesen sei. Vor diesem Hintergrund wäre zu erwarten gewesen, dass der Onkel die Beschwerdeführerin, ihre volljährigen Geschwister oder zumindest ihre Mutter spätestens auf der Reise nach oder während des mehrtägigen Aufenthaltes in C._____ - und nicht erst nach Ergehen des erstinstanzlichen Asylentscheids mittels Brief an die Schweizerischen Behörden - über die genauen Gründe ihrer Flucht und mithin über die Probleme ihres Vaters respektive Ehemannes orientiert hätte. Des Weiteren ist auch nicht verständlich, wie die Beschwerdeführerin und ihre Geschwister, insbesondere aber ihre Mutter nicht gemerkt haben sollen, dass ihr Vater respektive Ehemann im August 2015 derart malträtiert wurde, dass er - nach Angaben des Onkels der Beschwerdeführerin in seinem Brief - kaum mehr auf eigenen Beinen stehen können. So sind ihren Befragungsprotokollen weder entsprechende Vermutungen, noch Hinweise dafür zu entnehmen, dass der Vater respektive Ehemann Anfang August 2015 länger nicht nach Hause gekommen war. Stattdessen sagten alle ohne jeglichen Vorbehalt aus, dem Vater beziehungsweise Ehemann sei Anfang August 2015 gekündigt worden, weshalb er sich dagegen gewehrt habe. Eine solche Einsprache gegen seine Entlassung macht aber vor dem Hintergrund des Vorbringens des Onkels der Beschwerdeführerin in seinem Brief keinerlei Sinn, hätte sich der Vater respektive Ehemann doch kaum gegen eine Kündigung seines Arbeitsverhältnisses zur Wehr gesetzt, wenn sein Arbeitgeber tatsächlich herausgefunden hätte, dass er unberechtigt Pässe an Staatsfeinde ausgestellt hatte.

E. 5.3

Überdies erscheint es äusserst zweifelhaft, dass die Personen, welche den Vater - gemäss Brief des Onkels der Beschwerdeführerin - im August 2015 entführt haben sollen, diesen nach dreitägiger Haft und Folter unbeaufsichtigt freilassen, damit er eine Liste mit Namen von Rebellen besorgen könne, die er auch in Begleitung eines der Entführer hätte holen können, und dabei das nicht unerhebliche Risiko eingingen, dass er die Flucht ergreift. So widerspricht es denn auch jeglicher Logik, dass der Vater - wenn den Schilderungen des

Onkels in seinem Brief Glauben geschenkt würde und er im August 2015 tatsächlich freigekommen wäre - sich von August bis Oktober 2015 in seiner Wohnung in B. _____ (nach Angaben der Mutter der Beschwerdeführerin die Meldeadresse der Familie) aufgehalten haben soll. Vielmehr wäre zu erwarten gewesen, dass er, wenn er die Liste mit den Namen von Rebellen nicht herausgeben wollte oder konnte, sofort nach seiner Freilassung mit seiner Familie geflohen oder untergetaucht wäre. In jedem Fall erscheint es aber nicht plausibel, dass der Beschwerdeführerin und ihren Geschwistern sowie ihrer Mutter im Oktober 2015 noch Reisepässe ausgestellt worden wären, wenn deren Vater respektive Ehemann die Liste mit den Namen der Rebellen nicht an dessen Entführer ausgehändigt hätte. So ist angesichts des Zwecks der Festnahme des Vaters im August 2015 - eine Liste mit Namen von Rebellen zu erhalten, denen er in seiner Funktion als Polizist Dokumente ausgestellt haben soll - davon auszugehen, dass hinter der ersten Entführung staatliche Akteure gestanden haben müssten. Selbst wenn der Vater seinen Entführern von August 2015 die gewünschte Liste mit den Namen der Rebellen ausgehändigt hätte, was sich dem Schreiben des Onkels der Beschwerdeführerin nicht entnehmen lässt, hätte er sich - aus Angst vor der Rache der Rebellen respektive weiterer Massnahmen seitens staatlicher Akteure - wohl kaum in seiner Wohnung in B. _____ aufgehalten, sondern wäre mit seiner Familie ebenfalls untergetaucht, bis der Onkel der Beschwerdeführerin die Reisepässe verfügbar gemacht hätte. Die Annahme, dass für die zweite Entführung im Oktober 2015 auch der Staat verantwortlich gewesen ist, ist vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführerin, ihren Geschwistern und ihrer Mutter kurze Zeit davor beziehungsweise danach Reisepässe ausgestellt wurden, aber ebenfalls unplausibel. Folglich kommt einzig in Frage, dass für die zweite Entführung die Rebellen verantwortlich waren. Unter diesen Umständen wäre aber davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin und ihre Angehörigen - welche eigenen Angaben zufolge in (...) Verwandte haben - innerhalb der Russischen Föderation über eine zumutbare Fluchtalternative verfügen (vgl. BVGE 2009 Nr. 52 E. 10.2.5, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 17 E. 8.3.3 sowie Urteil des BVGer D-7054/2014 und D-7056/2014 vom 22. April 2015 E. 5.5 [als Referenzurteil publiziert]).

E. 5.4

Selbst wenn den Ausführungen des Onkels der Beschwerdeführerin sowie ihrer Ahnungslosigkeit und der Ahnungslosigkeit ihrer Geschwister und Mutter Glauben geschenkt würde und sich bereits im August 2015 ein fluchtauslösendes Ereignis zugetragen hat - was eine Ausstellung der Reisepässe vor der zweiten Entführung im Oktober 2015 erklären würde - ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführerin, ihre Mutter und ihre Brüder ihre Reisepässe zerstört haben. Zusammen mit den ungereimten Aussagen der Beschwerdeführerin und ihrer volljährigen Geschwister sowie ihrer Mutter betreffend die Reise von B. _____ nach C. _____, erweckt dies den Verdacht, dass die Beschwerdeführerin und ihre Angehörigen etwas zu verbergen haben. Dies wiederum erhärtet die Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Asylvorbringen.

E. 5.5

Ohnehin vermochten insbesondere die bei der Entführung anwesenden Familienangehörigen, der Bruder F. _____ und die Mutter, die Ereignisse seit dem 14. respektive 15. Oktober 2015 nicht glaubhaft zu schildern. So ist dem SEM mit Verweis auf seine Verfügungen betreffend die Beschwerdeführerin und ihre Angehörigen zuzustimmen, dass diese sich zu den Ereignissen vom 14. respektive 15. Oktober 2015 wiederholt

widersprochen haben. Ihre dazu auf Nachfrage hin vorgebrachten Erklärungen vermögen diese Widersprüche nicht auszuräumen. Vielmehr erwecken sie den Eindruck, die Beschwerdeführerin und ihre Angehörigen hätten sich zwischen den Kurzbefragungen und den einlässlichen Anhörungen über ihre jeweiligen Aussagen abgesprochen. Dies wiederum deutet darauf hin, dass die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin und ihrer Angehörigen nicht selbst erlebt, sondern erfunden sind. Besonders auffällig erscheint dies bezüglich den Angaben zum Ort, an dem der Bruder F. _____ die Mutter nach der Entführung gefunden habe. Während die Mutter bei ihrer eingehenden Anhörung F. _____s Version anlässlich dessen Kurzbefragung zu Protokoll gab, passte F. _____ seine Aussage anlässlich der eingehenden Anhörung an jene an, welche seine Mutter bei ihrer Kurzbefragung vorgetragen hatte. Dass die Mutter - wie von F. _____ vorgetragen - bei der eingehenden Anhörung aus Angst seine Version zu Protokoll gegeben habe, überzeugt mit Blick darauf, dass beide beim geschilderten Vorfall anwesend gewesen sein wollen, nicht. Ferner führte die Mutter anlässlich ihrer Kurzbefragung an, F. _____ habe ihren Bruder angerufen, nachdem die Entführer das Haus verlassen hätten. F. _____ trug anlässlich seiner Kurzbefragung demgegenüber vor, seine Mutter habe ihren Bruder nach der Entführung telefonisch kontaktiert. Die auf Nachfrage hin vorgebrachte Erklärung, F. _____ und seine Mutter hätten sich erst in der Schweiz - Monate nach dem Ereignis - darüber unterhalten, wer den Bruder respektive Onkel angerufen habe, woraufhin sich die Mutter telefonisch von ihrem Bruder habe bestätigen lassen, dass sie ihn angerufen habe, überzeugt nicht. So wäre doch gerade infolge der Abwesenheit der Beschwerdeführerin und ihres Bruders D. _____ anlässlich der Entführung des Vaters zu erwarten gewesen, dass die Beschwerdeführerin, ihre Geschwister und ihre Mutter den Hergang dieses Vorfalls bereits vor ihrer Ausreise diskutiert hätten. Schliesslich gab die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Kurzbefragung zu Protokoll, dass F. _____ und die Mutter noch am 15. Oktober 2015 ins Dorf der Grosseltern, wo sie und D. _____ sich zu dieser Zeit aufgehalten hätten, gekommen seien und die Familie noch am gleichen Tag zur Tante I. _____ nach B. _____ gefahren sei, von wo aus sie in der Folge bei verschiedenen Verwandten untergekommen seien. Im Widerspruch dazu gab die Mutter zu Protokoll, sie und F. _____ seien am 15. Oktober 2015 von ihrer Wohnung aus zu ihrer Schwester I. _____ gefahren. Am nächsten Tag seien sie dann zuerst ins Dorf ihrer Eltern und anschliessend zu Verwandten ihres Vaters gefahren. Angesichts dieser und der in den angefochtenen Verfügungen zusätzlich erwähnten Ungereimtheiten, erscheint der Vorfall vom 14. respektive 15. Oktober 2015 nicht glaubhaft. Auch wenn die Beschwerdeführerin, wie von ihr geltend gemacht, anlässlich der Entführung des Vaters vom 14. respektive 15. Oktober 2015 nicht anwesend war und somit, wie auf Beschwerdeebene vorgetragen, keine Angaben zu diesem Vorfall machen kann, sind die diesbezüglichen Aussagen ihrer Familienmitglieder für die Beurteilung ihres Asylgesuchs massgeblich, da die Beschwerdeführerin ihr Gesuch im Wesentlichen mit dem Ereignis vom 14. respektive 15. Oktober 2015 begründet.

E. 5.6

Schliesslich erscheint es auch unglaubhaft, dass lediglich die Beschwerdeführerin, ihre mitreisenden Geschwister und ihre Mutter von Verfolgung bedroht sind, während ihr Onkel, der bei der ersten Verhaftung des Vaters im August 2015 gar dabei gewesen sein will, sowie die anderen Angehörigen mütterlicher- und väterlicherseits unbehelligt in Tschetschenien weiterleben können. In diesem Zusammenhang ist auch nicht nachvollziehbar, wieso die Tante der Beschwerdeführerin nochmals Anzeige bei der

Staatsanwaltschaft erstattet hat, nachdem die Anzeige der Mutter der Beschwerdeführerin angeblich mit Drohungen gegen Leib und Leben verbunden war.

E. 5.7

Nach dem Gesagten und mit Verweis auf die in den angefochtenen Verfügungen der Beschwerdeführerin, ihrer Geschwister und ihrer Mutter darüber hinaus angeführten Ungereimtheiten unter anderem betreffend deren Biographie (Arbeitstätigkeit und Schulbildung), ging das SEM zutreffenderweise von der Unglaubhaftigkeit ihrer Asylvorbringen aus und hat ihre Asylgesuche mithin zu Recht abgelehnt. Daran ändert auch das Vorbringen, es gehe der Beschwerdeführerin, ihren Geschwistern und ihrer Mutter psychisch sehr schlecht, wie auch das Schweizerische Rote Kreuz bestätigt habe, weshalb sie sich widersprüchlich geäußert hätten, nichts. So wurden keine ärztlichen Zeugnisse eingereicht, die konkrete psychische Einschränkungen der Beschwerdeführerin und ihrer Angehörigen mit Einfluss auf deren Befragungsfähigkeit belegen würden. Die am Flughafen unter anderem aufgrund der Appetitlosigkeit und Apathie der Beschwerdeführerin und ihrer Angehörigen durchgeführten Untersuchungen weisen auch nicht auf entsprechende Beschwerden hin.

E. 6

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Ihre Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise Art. 1A FK erfüllen.

E. 7.2.2

Der Beschwerdeführerin ist es - wie vorstehend dargelegt - nicht gelungen, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend keine Anwendung findet. Sodann sind keine Anhaltspunkte für eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ersichtlich, die der Beschwerdeführerin im Heimat- oder Herkunftsstaat drohen könnten. Daran vermag auch der Verweis in der Rechtsmitteleingabe vom 3. Februar 2015 auf Berichte des deutschen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und von "Memorial" betreffend rechtswidrige Festnahmen und Verschwindenlassen nichts zu ändern, da die Beschwerdeführerin keine entsprechende Gefahr bezüglich ihrer Person glaubhaft machen konnte.

E. 7.2.3

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 7.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil vom 23. Dezember 2009 (vgl. BVG 2009/52) eingehend mit der Lage in Tschetschenien befasst und ist zum Schluss gelangt, es herrsche dort keine Situation allgemeiner Gewalt oder von kriegerischen Auseinandersetzungen, weshalb der Wegweisungsvollzug abgewiesener tschetschenischer Asylbewerber in der Regel zumutbar sei. Die Situation in der Heimat der Beschwerdeführerin hat sich seither weiter beruhigt. Zwar ist die Bewegungsfreiheit angesichts der hohen Präsenz von Sicherheitsbeamten in und um Grosny eingeschränkt. Auch kommt es immer noch zu Gefechten mit Extremisten. So verübten islamistische Rebellen am 4. Dezember 2014 einen Angriff auf einen Verkehrspolizeiposten ausserhalb von Grosny und anschliessend auf ein Medienhaus im Zentrum der Stadt, welcher mehrere Todesopfer gefordert hat. Seither wurde aber nicht mehr von Vorfällen entsprechenden Ausmasses berichtet. So kann Tschetschenien derzeit denn auch insgesamt - im Unterschied zur Nachbarrepublik Dagestan, die eine grössere ethnische Heterogenität aufweist und in der mehrere Gruppen um politischen und ökonomischen Einfluss ringen - als relativ stabil bezeichnet werden (vgl. Neue Zürcher Zeitung [NZZ], Der Krieg in den Köpfen, 7. Februar 2014; NZZ, Diktatur im Kaukasus, Kadyrows unheimlicher Schatten, 4. April 2015; vgl. ferner Urteile des BVGer D-3406/2015 vom 9. Juni 2015 E. 7.3.1 und D-7213/2013 vom 2. September 2014 E. 6.3.1). Gemäss dem oben erwähnten Urteil vom 23. Dezember 2009 erweist sich indessen der Wegweisungsvollzug für gewisse Kategorien von Personen nach Tschetschenien als unzumutbar, da ihnen weiterhin Menschenrechtsverletzungen drohen können: Aktivisten der Zivilgesellschaft, kritische Journalisten, Rebellen und deren Familienangehörige, Aufständische, die nach der Amnestierung eine Integration in die tschetschenischen Sicherheitskräfte verweigert haben, Personen mit Verbindung zum Mashkadov-Regime, die sich weigerten, sich dem Kadyrow-Regime zu unterstellen, Personen, die Menschenrechtsverletzung vor internationalen Gerichten geltend machten sowie Dienstverweigerer (vgl. BVG 2009/52 E. 10.2.3). Die Beschwerdeführerin gehört

indessen keiner dieser Kategorien an, weshalb der Vollzug der Wegweisung grundsätzlich als zumutbar bezeichnet werden kann.

E. 7.3.2

Es bleibt im Folgenden zu prüfen, ob allenfalls individuelle Gründe gegen den Vollzug der Wegweisung sprechen könnten.

E. 7.3.2.1

Die Beschwerdeführerin machte im vorinstanzlichen Verfahren geltend, sie sei ungefähr im November 2015 zu Hause von der Treppe gestürzt und habe sich dabei die Hand verletzt. Ferner habe sie seither Gedächtnisprobleme. Den Akten ist zudem zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin in der Flughafenunterkunft aus dem Bett gefallen ist und sich erneut an der bereits in Mitleidenschaft gezogenen Hand verletzt hat. Die Mutter der Beschwerdeführerin gab zudem an, dass diese im Transit in Ohnmacht gefallen und deshalb zum Arzt gegangen sei. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin - sollte sie angesichts dieser Beschwerden eine weitere Behandlung benötigen - in Tschetschenien, und alternativ in anderen Teilen der Russischen Föderation, sowohl bezüglich allfälliger somatischer als auch bezüglich möglicher psychischer Leiden ausreichend medizinisch versorgt werden könnte, sie auch tatsächlich Zugang zu den bestehenden Behandlungsmöglichkeiten hat und sie diese weitestgehend unentgeltlich wird erhalten können (vgl. Urteil des BVGer E 4413/2011 vom 4. Juli 2013 E. 6.1.2, m.w.H.).

E. 7.3.2.2

Es bestehen auf individueller Ebene auch keine anderen Hinweise dafür, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Rückkehr nach Tschetschenien in eine konkrete, ihre Existenz bedrohende Situation geraten könnte. So besuchte sie neun Jahre die Schule und unterstützte danach ihrer Mutter, insbesondere in administrativer Hinsicht, in deren Betrieb. Ferner verfügt die Mutter der Beschwerdeführerin in B._____ über eine Eigentumswohnung. Schliesslich hat die Beschwerdeführerin in B._____ und sowohl im Heimatdorf ihrer Mutter, als auch im Heimatdorf ihres Vaters mehrere nahe Verwandte, welche sie bei Bedarf bei einer Rückkehr nach Tschetschenien unterstützen können.

E. 7.3.3

Insgesamt kann der Vollzug der Wegweisung sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar bezeichnet werden.

E. 7.4

Schliesslich ist davon auszugehen, dass der Vollzug der Wegweisung auch möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AuG). Es obliegt der Beschwerdeführerin, bei der Beschaffung allfällig notwendiger Dokumente mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung einer Überprüfung gemäss Art. 106 Abs. 1 AsylG beziehungsweise Art. 49 VwVG standhält. Die Beschwerde

ist mithin abzuweisen.

E. 9

Da die Beschwerdevorbringen der Beschwerdeführerin, ihrer volljährigen Geschwister und ihrer Mutter von vorneherein als aussichtslos zu bezeichnen waren, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, inklusive Verbeiständung, abzuweisen. Der Antrag bezüglich der Vereinigung der Verfahren der Beschwerdeführerin mit den Verfahren ihrer volljährigen Geschwister, D._____ und F._____, respektive mit dem Verfahren ihrer Mutter ist mit Verweis auf das Dokument A17/1 im N-Dossier (...) ebenfalls abzuweisen. Nachdem einer Verfahrensvereinigung abgesehen davon aber nichts entgegengestanden hätte, da die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin, ihrer volljährigen Geschwister und ihrer Mutter ein und denselben Lebenssachverhalt betrafen, werden die Kosten für das vorliegenden Verfahren im Beschwerdeverfahren der Mutter (E-692/2016) verlegt. Es sind mithin im vorliegenden Verfahren keine Kosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.